

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2231 –**

### **Erkenntnisse der Bundesregierung über das rechtsextreme und antisemitische „Goyim Netzwerk“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Mai 2022 verurteilte das Oberlandesgericht Düsseldorf drei Männer wegen Gründung oder Unterstützung der rechtsextremistischen und antisemitischen Vereinigung „Internationale Goyim Partei“ (IGP) zu mehrjährigen Haftstrafen („Gericht verurteilt Mitglieder eines antisemitischen Netzwerks“, Jüdische Allgemeine ([juedische-allgemeine.de](http://juedische-allgemeine.de))). Die IGP gehört zu einem Netzwerk an Personen, die sich hauptsächlich virtuell über verschiedene Plattformen in Länder- und Untergruppen organisierte und dort seit 2014 antisemitische, nationalsozialistische und volksverhetzende Inhalte verbreitete. Die drei verurteilten Personen gehörten der Ländergruppe „Goyim Partei Deutschland“ an und engagierten sich darüber hinaus in anderen Bereichen des Netzwerks. Zwei von ihnen wurden im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Netzwerks am 16. Juli 2020 festgenommen („Goyim Partei“: Haftstrafen für Betreiber eines antisemitischen Netzwerkes“, Endstation Rechts. ([endstation-rechts.de](http://endstation-rechts.de)); „Anklage wegen Volksverhetzung: Das Netzwerk der Judenhasser“, [tagesschau.de](http://tagesschau.de); Der Generalbundesanwalt – 2021 – Anklage wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen kriminellen Vereinigung („Goyim-Partei“)). Mindestens einer der Verurteilten verfügte über weitere Kontakte in die Neonaziszene. In den 1990er-Jahren bewegte sich M. B. im Umfeld der von Arnulf Priem geführten Gruppierung und seit Anfang der 1980er-Jahre bestehenden „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“ (vgl. die Schriftlichen Fragen 22 und 28 auf Bundestagsdrucksache 13/7218). Später engagierte er sich im Umfeld der NPD.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das „Goyim Netzwerk“ vor?

Den Kern des internationalen Goyim-Netzwerks bildet die „Goyim-Partei Deutschland“ (GPD). Bei ihr handelt bzw. handelte es sich nicht um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes, sondern um ein insbesondere über soziale Medien agierendes Netzwerk rechtsextremistischer Akteurinnen und Akteure. Die zentralen Akteure traten von Beginn an mit dem Anspruch und dem Ziel auf, eine internationale Vernetzung und einen Austausch zwischen Gleichgesinnten herzustellen, was sich auch in der Einrichtung entsprechend benannter Gruppen und Unterforen auf diversen Social-Media-Plattformen widerspiegelte.

Erklärte Zielsetzung ist bzw. war der Kampf gegen das „Judentum“ und in letzter Konsequenz die umfassende Vernichtung aller Jüdinnen und Juden sowie die Errichtung einer „judenfreien Weltordnung“. Die Wahl der Bezeichnung „Partei“ verweist auf das Selbstverständnis der GPD, Einfluss auf die öffentliche Ordnung nehmen zu wollen und einen Zusammenschluss von „Nichtjuden“ anzustreben, um gemeinsam gegen „die Juden“ vorzugehen.

Zu diesem Zweck sollte die GPD durch soziale Medien, Foren und weitere Präsenzen im Internet Anhängerinnen und Anhänger rekrutieren sowie eine internationale Vernetzung und Austausch herstellen. In diesem Zuge betrieben die GPD selbst sowie die Nutzerinnen und Nutzer der Social-Media-Angebote massiv antisemitische Hetze bis hin zu Mordaufrufen, Glorifizierung des Nationalsozialismus und Holocaustleugnung.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1e und 1f verwiesen.

- a) Besteht das internationale Netzwerk nach Erkenntnissen der Bundesregierung fort?

Mit den Durchsuchungen und Festnahmen, unter anderem des Rädelsführers Fadi J., am 16. Juli 2020 war das internationale Netzwerk „Goyim-Partei“ faktisch zerschlagen. Nach den in der Vorbemerkung der Fragesteller in Bezug genommenen Exekutivmaßnahmen konnten, ungeachtet des Fortbestehens einzelner Ländergruppen und anderer Profile auf sozialen Medien, keine Aktivitäten in Bezug auf eine Weiterführung des internationalen Netzwerks bzw. keine Personen, die in Bezug auf eine Weiterführung des Netzwerks Aktivitäten entfaltet hätten, festgestellt werden.

- b) Wie viele Personen zählten nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit 2014 zum Netzwerk?

Aus den im Ermittlungsverfahren vorliegenden Listen zu Mitgliedern und Abonnenten der bekannten „Goyim“-Communities sowie aus Listen zu Personen, die in den „Goyim“-Communities Beiträge oder Kommentare gepostet haben, ergeben sich 1 539 Personen.

- c) Wie viele Mitglieder hatte die „Goyim Partei Deutschland“ zum Zeitpunkt der Durchsuchungsmaßnahmen im Juli 2020?

Auf der russischen Internetplattform VK gehosteten Gruppe GPD, die den Kern des „Goyim-Netzwerks“ bildete, waren zum Zeitpunkt der Sicherung der Mitgliederliste am 15. Juli 2020 333 Mitglieder registriert.

- d) Besteht die „Goyim Partei Deutschland“ fort, und wenn ja, wie viele Personen werden dieser Gruppe heute zugerechnet?

Die Community <https://vk.com/goyim.partei.deutschlands> wurde am 23. Juli 2020 auf Antrag des Bundeskriminalamtes durch vk.com gesperrt. Nach der Sperrung wurden keine Aktivitäten, die auf eine Fortführung der GPD hindeuten, festgestellt.

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ländergruppen bestanden oder immer noch bestehen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Auf den sozialen Netzwerken bzw. Internet-Plattformen vk.com, Facebook und Wordpress wurden die folgenden Ländergruppen festgestellt oder es wurden Hinweise festgestellt, dass die Seiten zu einem früheren Zeitpunkt existiert haben:

Albanien	PSG – Partia Shqiptare Goyim	Nicht mehr aufrufbar
Argentinien	PGA – Partido Goyim Argentino	Auf Wordpress noch aufrufbar
Assyrien	AGP – Assyrian Goyim Party	Nicht mehr aufrufbar
Bulgarien	BGS – Bulgarische Goyim Partei	Nicht mehr aufrufbar
Deutschland	GPD – Goyim Partei Deutschland	Nicht mehr aufrufbar
Finnland	SGP – Suomalainen Goyim Puolue	Nicht mehr aufrufbar
Frankreich	FPG – Francais Parti Goyim	Nicht mehr aufrufbar
Großbritannien	BGP – British Goyim Party	Auf Wordpress noch aufrufbar
Indien	IGP – Indian Goyim Party	Auf Wordpress und vk.com noch aufrufbar
Italien	PIG – Partito Italiano Goyim	Auf Wordpress noch aufrufbar
Japan	日本人ゴイムパーティー – Nihonjin goimupā-tī	Nicht mehr aufrufbar
Kanada	CGP – Canadian Goyim Party	Auf vk.com noch aufrufbar
Kolumbien	PGC – Partido Goyim Colombiano	Auf Wordpress und vk.com noch aufrufbar
Korea	KGP – Korean Goyim Party	Nicht mehr aufrufbar
Mexiko	PGM – Partido Goyim Mexicana	Auf Facebook noch aufrufbar
Neuseeland	NZGP – New Zealand Goyim Party	Auf vk.com noch aufrufbar
Niederlande	PVG – Partij van de Goyim Nederland	Auf Wordpress noch aufrufbar
Österreich	GPÖ – Goyim Partei Österreichs	Nicht mehr aufrufbar
Polen	PSG – Polskie Strinnictwo Goyim	Auf vk.com noch aufrufbar
Portugal	PGP – Partido Goyim Portugues	Nicht mehr aufrufbar
Russland	RGP – Russian Goyim Party	Auf vk.com noch aufrufbar
Schweden	SGAP – Sveriges Gojim Arbetareparti	Auf Wordpress noch aufrufbar
Schweiz	GPS – Goyim Partei der Schweiz	Nicht mehr aufrufbar
Spanien	PGDE – Partido Goyim de España	Auf Facebook noch aufrufbar
Thailand	TGP – Thai Goyim Party	Nicht mehr aufrufbar
Tschechien	CGS – Ceska Gojimska Strana	Nicht mehr aufrufbar
Ungarn	MGP – Magyarorszag gojim partja	Auf vk.com noch aufrufbar
USA	USGP – United States Goyim Party	Auf Wordpress noch aufrufbar
	IGP – International Goyim Party	Nicht mehr aufrufbar

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Ziele das Netzwerk verfolgte oder bis heute verfolgt?

Nach Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren wurden die zahlreichen „Goyim“-Communities von Fadi J. mit dem Ziel angelegt, die Webseitenbesucher über die „Machenschaften“ der Juden aus seiner Sicht aufzuklären, die von ihm erstellten jüdenfeindlichen Memes zu posten sowie Gleichgesinnte zu fin-

den zum Austausch über die Frage, wie das Ziel einer judenfreien Welt zu erreichen sei.

- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Verbindungen zu anderen rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen vor (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Einer der am 27. Mai 2022 unter anderem als Rädelsführer Verurteilten war Mitglied in der NPD. Darüber hinausgehende Erkenntnisse können mit Blick auf laufende Ermittlungsverfahren auf Länderebene nicht – auch nicht in eingestufteter Form – mitgeteilt werden. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellung zu Ländersachverhalten.

- h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Verbindungen zu Gruppierungen der Reichsbürger und Selbstverwalter vor (bitte nach Gruppierung aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Ermittlungen konnten keine Verbindungen zu Gruppierungen der Reichsbürger und Selbstverwalter festgestellt werden. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob das „Goyim Netzwerk“ bzw. Personen, die zum Netzwerk gezählt wurden seit dem 1. Januar 2014 Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ-R) waren (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) wurden im Zeitraum vom 14. Juni 2020 bis zum 14. Juni 2022 zwei Sachverhalte behandelt.

- j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder des Netzwerks über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse in Deutschland verfügten?

Die Beschuldigten des in der Vorbemerkung der Fragesteller in Bezug genommenen Strafverfahrens verfügten über keine waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse. Darüber hinausgehende Erkenntnisse können mit Blick auf laufende Ermittlungsverfahren auf Länderebene nicht – auch nicht in eingestufteter Form – übermittelt werden. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellung zu Ländersachverhalten.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder mutmaßliche Mitglieder der Gruppierung Waffen, Sprengstoff oder Munition gefunden wurden (bitte nach Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Art der Waffe und des Sprengstoffs aufschlüsseln)?

Bei den Durchsuchungsmaßnahmen wurden keine Gegenstände im Sinne der Fragestellung gefunden.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es in der Vergangenheit Verbindungen zwischen Mitgliedern des Netzwerks und der NPD gab?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1g verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Gruppierung „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“ vor?

Die in Berlin angesiedelte rechtsextremistische Gruppierung „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“ (Vandalen) besteht seit 1982 und wird dem subkulturellen Rechtsextremismus zugerechnet. Es handelt sich um eine rockernähnliche Vereinigung mit abgestufter Mitgliedschaft, deren Angehörige bei größeren rechtsextremistischen Konzerten Ordner- bzw. Security-Funktionen übernehmen.





